



Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Nachtrag 1 zum Vertrag über die innerkantonale Zuständigkeit für die Ausrichtung der Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung

P170819

1. Der Regierungsrat genehmigt den Nachtrag 1 zum Vertrag über die innerkantonale Zuständigkeit für die Ausrichtung der Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 6. März 2012 sowie zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 7. Mai 2012.

Begründung

Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 wurde der Ratschlag „Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden“ durch den Regierungsrat genehmigt. Der Ratschlag sieht unter Ziffer 4.4 „Gesundheit und Soziales“ im Rahmen der Pflegefinanzierung eine Regelung für den Bereich der Tagespflegeheime im Sinne des Wohnsitzprinzips vor. Mit der entsprechenden Ergänzung durch einen Nachtrag zum Vertrag über die innerkantonale Zuständigkeit für die Ausrichtung der Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen bzw. zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen wird die vertragliche Grundlage für die Umsetzung dieser Regelung geschaffen.

